



Statuten

Frauenturnverein FTV

STV Untersiggenthal

Frauenriege des STV Untersiggenthal

Gründungsjahr 1959

Frauenturnverein (FTV) des STV Untersiggenthal

Gründungsjahr 2002

Rhönradriege des FTV Untersiggenthal

Gründungsjahr 1990

FraTu «easy» des FTV Untersiggenthal

Gründungsjahr 2010

Damenriege des FTV Untersiggenthal

Gründungsjahr 2014

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit
1.1	Name und Sitz des Vereins
1.2	Verbandszugehörigkeit
Art. 2	Vereinszweck/Beziehung zum STV Untersiggenthal
2.1	Zweck
2.2	Beziehung zum STV Untersiggenthal
Art. 3	Ethik-Statut
Art. 4	Mitgliedschaft
4.1	Mitgliederkategorieglieder
4.2	Aktivmitglieder
4.3	Passivmitglieder
4.4	Jugendmitglieder
4.5	Ehrenmitglieder
4.6	Gönner / Sponsoren
Art. 5	Vereinsstruktur
5.1	Frauenturnen
5.2	Damenriege
5.3	Rhönradriege
5.4	FraTu «easy»
Art. 6	Riegengründungen
Art. 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
7.1	Aufnahme von Mitgliedern
7.2	Austritte
7.3	Pflichten
7.4	Stimm- und Wahlrecht
7.5	Wechsel
7.6	Ausschluss
7.7	Dispens
7.8	Versicherungen
Art. 8	Die Organe des Frauenturnvereins
8.1	Generalversammlung
8.2	Die Kompetenzen der Generalversammlung
8.3	Turnstand
8.4	Abstimmungen
8.5	Durchführung ohne physische Anwesenheit
Art. 9	Vorstand
9.1	Zusammensetzung
9.2	Rechte und Pflichten des Vorstandes
9.3	Aufgaben
9.4	Zeichnungsberechtigung
9.5	Revisorinnen
9.6	Vereinsjahr
Art. 10	Finanzen / Haftung
10.1	Einnahmen
10.2	Mitgliederbeitrag
10.3	Kompetenzsumme des Vorstandes
10.4	Sonderregelung
10.5	Ausgaben
10.6	Haftung
Art. 11	Datenschutz und -sicherheit
Art. 12	Verschiedenes
12.1	Publikationen
Art. 13	Auflösung des Vereins
13.1	Auflösung einer Riege
Art. 14	Genehmigung
14.1	Teil- oder Totalrevision der Statuten
14.2	Generalklausel
Art. 15	Inkraftsetzung

Art. 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1.1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen STV Untersiggenthal, **Frauenturnverein (FTV)** nachstehend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist Untersiggenthal.

1.2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des:

- Sport- und Turnverein Untersiggenthal (STV Untersiggenthal)
- Badener Kreisturnverband (BKTV)
- Aargauer Turnverband (ATV)
- Schweizerischen Turnverband (STV)

Die Mitgliedschaft zu diesen Verbänden richtet sich nach deren Statuten. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Vereinszweck/Beziehung zum STV Untersiggenthal

2.1 Zweck

Der Verein fördert und pflegt die sportlichen Aktivitäten gemäss dem Schweizerischen Turnverband sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Der Verein ist verantwortlich für die Riegen, die im Vorstand mit (mindestens) einem Mitglied vertreten sind. Er ist bestrebt für eine gute Zusammenarbeit unter den verschiedenen Gruppen.

2.2 Beziehung zum STV Untersiggenthal

Der Verein ist Mitglied des Sport- und Turnverein Untersiggenthal (Dachverein). Rechte und Pflichten dieser Mitgliedschaft sind in den Statuten des STV Untersiggenthal (Dachverein) geregelt.

Art. 3 Ethik-Statut

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athletinnen, Coaches, Betreuerinnen, Leiterinnen, und Funktionärinnen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Art. 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner / Sponsoren

4.2 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied gilt, wer das 16. Altersjahr erreicht hat und sich aktiv im Verein betätigen will. Sie sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten und Vereinsbeschlüsse einzuhalten und die Anordnungen des Vereinsvorstandes zu beachten. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

4.3 Passivmitglieder

Als Passivmitglied gilt, wer sich im Verein nicht aktiv betätigt, jedoch dessen Bestrebungen unterstützt. Sie dürfen an den allgemeinen Anlässen teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

4.4 Jugendmitglieder

Als Jugendmitglied gilt, wer das 16. Altersjahr noch nicht erreicht hat. Sie können Mitglied werden mit Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Jugendmitglieder, welche im laufenden Vereinsjahr das 16. Altersjahr erreichen, werden automatisch zum Aktivmitglied

4.5 Ehrenmitglieder

Wer sich im Verein ganz besonders verdient gemacht hat, kann durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Beitrag.

4.6 Gönner / Sponsoren

Als Gönner / Sponsoren gelten Personen oder Firmen, welche sich nicht am Vereinsleben beteiligen wollen, jedoch die Bestrebungen des Vereins finanziell unterstützen. Sie werden nicht als Mitglieder in den Verein aufgenommen.

Art. 5 Vereinsstruktur

5.1 Frauenturnen

Im Frauenturnen sind Aktivmitglieder aller Alters- und Fähigkeitsstufen. Die Schwerpunkte sind gesundheitliches, koordinatives und spielerisches Turnen. Sie nehmen an Vereinsaktivitäten und Anlässen teil. Sie werden durch eine Leiterin im Vorstand des FTV vertreten.

5.2 Damenriege

Die Damenriege ist dem FTV angeschlossen. Deren Einnahmen und Ausgaben sind in der FTV-Rechnung integriert, werden jedoch separat ausgewiesen. Sie wird durch eine Leiterin im Vorstand des FTV vertreten.

5.3 Rhönradriege

Die Rhönradriege ist dem FTV angeschlossen und ist finanziell unabhängig. Sie ist in ihren Aktivitäten und Anlässen unabhängig und selbstständig. Die Leitung der Rhönradriege untersteht einem eigenen Vorstand, die im Vorstand des FTV mit einer Leiterin vertreten ist.

Jugendmitglieder können in Absprache mit den entsprechenden Leiterinnen in die Rhönradriege eintreten.

5.4 FraTu «easy»

Das FraTu «easy» ist dem FTV angeschlossen und ist eine Seniorengruppe für FTV-Mitglieder und Mitglieder ohne Vereinszugehörigkeit. Die Nichtmitglieder haben keine Verpflichtungen (Arbeitseinsätze) und Rechte gegenüber dem Verein. Mitglieder dürfen an den Vereinsanlässen teilnehmen und haben Stimm- und Wahlrecht. Die Gruppe ist in ihren Aktivitäten und Anlässen selbstständig. Sie wird durch eine Leiterin im Vorstand des FTV vertreten.

Art. 6 Riegengründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Aufnahme von Mitgliedern

Grundsätzlich kann jede Person in den Verein aufgenommen werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt an der Generalversammlung (GV). Jugendmitglieder werden von den Hauptleiterinnen der entsprechenden Riege aufgenommen. Die Neumitglieder anerkennen durch ihre Aufnahme die Statuten des Vereins und verpflichten sich, den Beschlüssen und Weisungen der Vereinsorgane nachzukommen.

7.2 Austritte

Austritte aus dem Verein sind schriftlich an die Präsidentin oder der FTV-Admin-Verantwortlichen zu richten. Austretende Mitglieder haben den Beitrag des laufenden Jahres voll auszurichten.

7.3 Pflichten

- Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Teilnahme an der Generalversammlung (für Aktivmitglieder obligatorisch)
- Einhaltung der Statuten und Entscheide der Vereinsleitung
- Bei Einzel- und Mannschaftswettkämpfen starten die Teilnehmerinnen unter dem Vereinsnamen (FTV Untersiggenthal).
- Die Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsgeschehen teil. Sie stellen sich, wenn immer möglich, bei Vereinsanlässen zur Verfügung.

7.4 Stimm- und Wahlrecht

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

7.5 Wechsel

Wechsel innerhalb der Mitgliederkategorien sind der FTV-Admin-Verantwortlichen zu melden.

Der Wechsel vom Jugend- zum Aktivmitglied ist von den Hauptleiterinnen der entsprechenden Riege zu melden.

7.6 Ausschluss

Mitglieder, die sich weigern, die Statuten oder Weisungen der Organe zu befolgen, dem Verein zur Unehre gereichen, oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

7.7 Dispens

Mitglieder, welche längere Zeit ortsabwesend oder begründet verhindert sind, können der Präsidentin ein Dispensgesuch einreichen, welches dann vom Vorstand genehmigt werden muss.

7.8 Versicherungen

Alle turnenden und beim STV gemeldeten Mitglieder sind durch den STV Untersiggenthal bei der Sportversicherungskasse (SVK), in Ergänzung zur Krankenkasse und Unfallversicherung für Todesfall, Invalidität, Haftpflicht und Brillenschäden versichert. Diese Versicherung ist im Mitgliederbeitrag eingeschlossen.

Art. 8 Die Organe des Frauenturnvereins

- Generalversammlung
- Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Revisionsstelle

8.1 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und hat jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres und vor der ordentlichen Delegiertenversammlung des Dachvereins (DV DaVe) stattzufinden. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Sie wird durch den Vorstand mit Angaben der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich, per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg einberufen. Anträge der Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

8.2 Die Kompetenzen der Generalversammlung

- Wahl der Tagespräsidentin und Stimmzählerinnen
- Mutationen
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin
- Genehmigung der Jahresrechnung, Budget und Revisorenbericht
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Präsidentin und des Vorstandes
- Leiterinnen bestätigen
- Aufnahme und/oder Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl der Revisorinnen
- Wahl der Delegierten für die DV DaVe des STV Untersiggenthal
- Jahresprogramm
- Ehrungen

- Genehmigung und Änderungen der Statuten
- Auflösung einer Riege oder des Vereins. Gründung einer neuen Riege
- Anträge von Mitgliedern (gemäss Art. 7.1)

8.3 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient zur Information und Behandlung dringender Geschäfte und Anträge. Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg durch die Präsidentin drei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Anträge der Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist jährlich im 3. Quartal durchzuführen und sie ist beschlussfähig. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

8.4 Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

8.5 Durchführung der GV und MV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der Generalversammlung und Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle GV oder MV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische Generalversammlung und Mitgliederversammlung analog.

Art. 9 Vorstand

9.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis max. 10 Mitgliedern zusammen. Er wird durch die Generalversammlung jeweils für 2 Vereinsjahre gewählt.

Folgende Chargen sind zu besetzen und müssen an der GV gewählt werden:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Aktuarin
- Kassierin
- Technische Leiterin

weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzerinnen):

- Frauenturnen
- Damenriege
- Rhönradriege
- FraTu «easy»
- PR-Vertreterin

9.2 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte des Vereins zuständig, die aufgrund der Statuten anderen Organen zugewiesen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.

9.3 Aufgaben

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind entsprechend der Funktion geregelt und in den Pflichtenheften definiert. Die einzelnen Chargen können auch kumuliert werden. Für die Stellvertretung ist jedes Vorstandsmitglied selbst besorgt.

9.4 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin zeichnet mit der Kassierin zu zweien rechtsverbindlich. Im Übrigen ist jede Funktionsträgerin auf ihrer Stufe innerhalb ihres Kompetenzbereiches zeichnungsberechtigt.

9.5 Revisorinnen

Die zwei von der Generalversammlung gewählten Revisorinnen dürfen dem Vorstand des Vereins nicht angehören. Sie prüfen nach Abschluss des Vereinsjahres die Rechnungen des Vereins und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag auf Decharge-Erteilung. Sie werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

9.6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 10 Finanzen / Haftung

10.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönner- und Sponsorenbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Zinsen

10.2 Mitgliederbeitrag

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Riegenbeiträge können unterschiedlich sein.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

10

Der jährliche Mitgliederbeitrag beläuft sich auf maximal Fr. 200.-

10.3 Kompetenzsumme des Vorstandes

Die Kompetenzsumme des Vorstandes muss im Budget ausgewiesen sein.

10.4 Sonderregelung

Die Vorstandsmitglieder können ganz oder teilweise von der Beitragsleistung befreit werden. Eine Änderung der Beitragsleistungen muss an der Generalversammlung von den Mitgliedern genehmigt werden.

10.5 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins haben sich im Rahmen des Budgets zu halten und bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträge
- Versicherungsbeiträge
- Beiträge an den Dachverein (DAVE)
- Entschädigungen an Leiterinnen und Vorstandsmitglieder etc.
- Veranstaltungen, Kurse, Turnfeste etc.
- Verwaltungs- und Materialkosten
- Beiträge an das interne Publikationsorgan (Turnflash)

10.6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Art. 12 Verschiedenes

12.1 Publikationen

Mitteilungen des Vereins erfolgen schriftlich oder durch Veröffentlichung im internen Publikationsorgan des STV Untersiggenthal.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins geht das Vermögen an den STV Untersiggenthal (DAVE) über. Dieser hat es separat zu verwalten und einem sich später bildenden Verein wieder zur Verfügung zu stellen.

13.1 Auflösung einer Riege

Die Auflösung einer Riege hat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung des Vereins zu erfolgen. Das allfällige vorhandene Vermögen geht vollumfänglich an den Frauenturnverein über.

Art. 14 Genehmigung

14.1 Teil- oder Totalrevision der Statuten

Änderungen einzelner Artikel oder Totalrevision der Statuten können nur an der Generalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

14.2 Generalklausel

Die Statuten des STV Untersiggenthal (DAVE) gelten in erster Priorität, gefolgt von den Statuten des Frauenturnvereins. Für alle Fälle, die durch die vorliegenden Statuten nicht geordnet sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften und sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände (ATV, STV, ZG, OR).

Art. 15 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung des Frauenturnverein 2024 sowie der Genehmigung des Badener Kreisturnverband in Kraft.

Diese ersetzen alle früheren Statuten.

Frauenturnverein (FTV)

Die Co-Präsidentinnen

Sylvia Becher

Ursi Schneider

Die Aktuarin

Muriel Amsler



Untersiggenthal, 13. März 2024

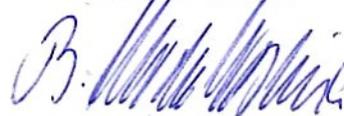
Genehmigt durch den Badener Kreisturnverband (BKTV)

Der Präsident

Reto Widrig

Die Aktuarin

Beatrice Werder



Baden, 11.04.24